

Kirchensynode: Grundordnung Art 25 und Geschäftsordnung

I. Grundordnung der SELK (in der Fassung vom 18.06.2011)

Artikel 25 Die Kirchensynode

(1) Zur Kirchensynode gehören von Amts wegen der Bischof, der Geschäftsführende Kirchenrat, fünf weitere Mitglieder der Kirchenleitung und die Superintendenten. Abgesehen vom Bischof soll die Anzahl der Laien aus der Kirchenleitung der Anzahl der Geistlichen aus der Kirchenleitung entsprechen. Jeder Kirchenbezirk entsendet einen Pastor sowie die Kirchenbezirke insgesamt doppelt so viele Laien, wie Kirchenbezirke bestehen. Die Zahl der von einem Kirchenbezirk zu entsendenden Laienvertreter richtet sich nach der Seelenzahl des Kirchenbezirks im Verhältnis zur Gesamtgliederzahl der Kirche, wobei jeder Kirchenbezirk aber mindestens einen Laien entsendet. Für die Feststellung der Zahl der Laien je Kirchenbezirk ist die im Vorjahr der Synode veröffentlichte Jahresstatistik heranzuziehen. Im Falle der Verhinderung oder Vakanz werden die Mitglieder der Kirchensynode durch einen Stellvertreter vertreten. Die Kirchenleitung kann Vertreter der gesamtkirchlichen Einrichtungen, Ämter und Kommissionen mit beratender Stimme zur Synode einladen.

(2) Die Kirchensynode tritt alle vier Jahre zusammen. Sie muss auch einberufen werden, wenn die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten oder drei Bezirkssynoden oder 20 Gemeinden dies für notwendig halten. Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Kirchensynode wird von der Kirchenleitung einberufen. Sie wählt sich ihr Präsidium. Bis dahin leitet ein Mitglied der Kirchenleitung die Synode. Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.

(4) Zu Beginn der Synode werden die Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Synode sein. Die Synodalen sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden. Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben:

a) Den Bericht der Kirchenleitung über Lage, Weg und Aufgabe der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern;

b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen;

c) über gesamtkirchliche Ordnungen, einschließlich Abänderungen der Grundordnung, zu beschließen; dies gilt auch für vorläufig in Kraft gesetzte Ordnungen (Artikel 20 Absatz 4 a der Grundordnung).

d) den Bischof zu wählen;

e) die Kirchenräte zu wählen und die Berufung des Geschäftsführenden Kirchenrats zu bestätigen;

f) über Vorschläge des Allgemeinen Pfarrkonventes zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu beschließen;

g) andere Kirchen in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche aufzunehmen und die Aufnahme von Gemeinden in die Kirche zu bestätigen;

- h) über Neuordnung der Kirchenbezirke und Sprengel zu entscheiden, soweit eine Regelung auf anderer Ebene nicht zustande kommt;
- i) über die gesamtkirchlichen Werke zu beraten;
- j) die Ordnung, die Grundsätze und die Richtlinien des Finanzhaushaltes der Kirche festzusetzen;
- k) die Abrechnung über den kirchlichen Finanzhaushalt entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.

(6) Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden. Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.

(7) Verhandlungen im Plenum der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Jedoch kann die Synode in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Beratungsgegenstände für die Kirchensynode können beantragen:

- a) Die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten;
- b) von der Kirchensynode bestellte, beauftragte oder in ihrem Auftrag eingesetzte Kommissionen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs;
- c) die in der Grundordnung vorgesehenen Pfarrkonvente;
- d) die Synoden der Kirchenbezirke,
- e) die Gemeinden oder Pfarrbezirke;
- f) die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule, die Missionsleitung der Lutherischen Kirchenmission und das Diakonische Werk in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
- g) mindestens 50 stimmberechtigte Kirchglieder. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den geltenden Ordnungen.

(9) Beratungsgegenstände, die nicht mindestens zwei Monate vor Beginn der Kirchensynode der Kirchenleitung vorgelegen haben, müssen bis zur nächsten Synode vertagt werden, wenn die Kirchenleitung, das Kollegium der Superintendenten oder 15 Synodale es verlangen.

(10) Die Kirchensynode sowie jeder einzelne Tag derselben sollen durch einen Abendmahlsgottesdienst eröffnet werden. Jeder Tag soll mit einem Gottesdienst beschlossen werden. Den Synodalen soll ausreichend Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.

(11) Gegen Beschlüsse der Kirchensynode kann eine Gemeinde spätestens drei Monate nach deren Veröffentlichung bei der Kirchenleitung Vorbehalte geltend machen. Sie sind von der Kirchenleitung zu behandeln.

II. Geschäftsordnung der Kirchensynode der SELK (in der Fassung vom 18.06.2011)

I. Einberufung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit

§ 1 Einberufung und Vorbereitung

(1) Die Kirchenleitung lädt die Kirchensynode durch Bekanntmachung im Kirchenblatt „Lutherische Kirche“ wenigstens 6 Monate vor ihrem Zusammentritt ein. Wird die Synode nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung einberufen, beträgt die Ladungsfrist wenigstens 2 Monate.

(2) In der Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt der Synode und die Termine anzugeben, bis zu welchen Anträge an die Synode der Kirchenleitung vorliegen müssen und die gewählten oder entsandten Synodalen der Kirchenleitung mitzuteilen sind.

(3) Die Tagesordnung und die Anträge sowie sonstige Vorlagen für die Synode sollen den Pfarrämtern und den Synodalen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Synode mitgeteilt werden.

(4) Die Kirchenleitung beruft einen Ausschuss, der Vorschläge zum Arbeitsplan der Kirchensynode macht.

§ 2 Eröffnung

(1) Die Kirchensynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen.

(2) Im Gottesdienst des ersten Sitzungstages werden die Synodalen nach agendarischem Formular auf die Heilige Schrift und auf das Bekenntnis der Lutherischen Kirche verpflichtet.

(3) Bis zur Wahl des Präsidiums leitet ein Mitglied der Kirchenleitung die erste Sitzung der Synode. Nach der Begrüßung aller Mitglieder der Synode und der Gäste wird die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festgestellt, danach das Präsidium gewählt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Soweit in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Synode beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

II. Präsidium

§ 4 Zusammensetzung und Wahl

(1) Das von der Kirchensynode zu wählende Präsidium besteht aus dem Präses, der nicht Mitglied der Synode sein muss, und zwei Beisitzern aus dem Kreis der Synodalen; mindestens ein Mitglied des Präsidiums soll ein geistlicher Synodaler sein. Gehört kein Mitglied des Präsidiums zur Kirchenleitung, kann die Kirchenleitung eines ihrer Mitglieder dem Präsidium als Berater beordnen.

(2) Vorschläge für die Wahl des Präsidiums macht die Kirchenleitung. Sie können durch Vorschläge aus der Synode ergänzt werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen oder – wenn keiner widerspricht – zusammen gewählt.

§ 5 Aufgaben

(1) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Kirchensynode sowie über die Behandlung gestellter Anträge. Es regt an, welche Ausschüsse während der Synode gebildet werden sollen.

(2) Der Präses leitet die Verhandlungen und führt die Geschäfte der Synode; ist er verhindert, vertritt ihn nach Absprache im Präsidium ein Beisitzer.

(3) Die Beisitzer unterstützen den Präses während der Verhandlungen; einer von ihnen führt die Rednerliste.

(4) Ein Beisitzer hat dafür zu sorgen, dass der Gang der Verhandlungen durch Protokollführer in einem Protokoll aufgezeichnet wird.

III. Sitzungsablauf

§ 6 Leitung, Tagesordnung

(1) Der Präses eröffnet, leitet und schließt die jeweilige Sitzung. Er schlägt nach Absprache im Präsidium der Synode die Tagesordnung für die folgende Sitzung vor.

(2) Bevor nicht alle Punkte der Tagesordnung einer Sitzung erledigt sind, kann die Kirchensynode die Sitzung nur beenden, wenn entweder das Präsidium oder wenigstens 10 Synodale einen dahingehenden Antrag stellen.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von der Synode nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt, nachdem das Präsidium die zusätzliche Behandlung empfohlen hat. Art. 25 Abs. 9 der Grundordnung bleibt unberührt. Gleiches gilt, wenn der Antrag gestellt wird, einen Gegenstand von der Tagesordnung nachträglich abzusetzen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Kirchensynode sind öffentlich (Art. 25 (7) der Grundordnung).

(2) Auf Antrag des Präsidiums, des Bischofs oder von wenigstens 10 Synodalen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf vertrauliche Behandlung eines Gegenstandes wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

§ 8 Redeordnung

(1) Die Synodalen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Der Bischof kann auf sein Verlangen nach jedem Redner das Wort ergreifen. Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird in einer Rednerliste festgehalten.

- (2) Berichterstatter und Antragsteller (auch wenn sie der Synode nicht angehören) erhalten das Wort bei Beginn der Verhandlung, auf ihren Wunsch auch nach Schluss der Besprechung.
- (3) Mitgliedern der Kirchenleitung kann das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilt werden.
- (4) Will sich der Präses als Redner beteiligen, gibt er während dieser Zeit den Vorsitz ab.
- (5) Die Redezeit über einen Beratungsgegenstand kann vom Präsidium auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden. Widersprechen 10 Synodale der Redezeitbegrenzung, hat die Synode zu beschließen.

§ 9 Behandlung der Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, nach Eröffnung einer Abstimmung aber nur noch zur Fragestellung der Abstimmung.
- (2) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sollen sich nur auf die zur Verhandlung anstehenden oder mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten beziehen.
- (3) Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (4) Persönliche Bemerkungen eines Synodalen sind nach Schluss der Besprechung oder – falls ein Besprechungspunkt vertagt wird – sofort nach dem Vertagungsbeschluss zulässig; sie dürfen nur das persönliche Verhalten klarstellen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 10 Schluss der Besprechung

- (1) Der Präses erklärt die Besprechung für geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte und auf Vertagung des Besprechungspunktes bedürfen der Unterstützung von wenigstens 10 Synodalen. Vor der Abstimmung über diese Anträge ist die noch offene Rednerliste zu verlesen.
- (3) Ein Redner darf durch einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht unterbrochen werden.
- (4) Einen Antrag auf Schluss der Debatte darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 11 Anwesenheitspflicht, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Mitglieder der Kirchensynode sind verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse, zu denen sie gehören, teilzunehmen. Ist ein gemäß Art. 25 Abs. 1 Grundordnung entsandtes Mitglied verhindert, teilt es dies unverzüglich der Kirchenleitung oder dem Präsidium mit und sorgt dafür, dass sein Stellvertreter eingeladen wird und an seiner Stelle erscheint. Der Geschäftsführende Kirchenrat wird im Falle seiner Verhinderung oder der Vakanz des Amtes durch ein von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte bestimmtes

Mitglied vertreten. Im Übrigen sind Stellvertreter der Laien und der Geistlichen der Kirchenleitung die als solche von der Kirchenleitung in getrennten Listen aus ihrer Mitte bestimmten Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Ist das Amt des Superintendenten vakant oder dieser verhindert, nimmt dessen Stellvertreter stimmberechtigt teil. Mitglieder, die die Tagung der Kirchensynode vor ihrem Ablauf verlassen, oder die an einzelnen Verhandlungstagen fernbleiben müssen, melden sich bei dem Präses ab.

(2) Der Präses sorgt für die Ordnung im Versammlungsraum und trifft die für den ungestörten Ablauf der Verhandlungen notwendigen Maßnahmen.

(3) Er kann Redner, die vom Verhandlungsthema abschweifen, zu weitläufig werden oder die Ordnung verletzen, „zur Sache mahnen“ oder „zur Ordnung rufen“. Wird ein Redner zwei Mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, und ist er beim zweiten Mal auf die Folgen eines weiteren derartigen Rufes hingewiesen worden, kann ihm der Präses beim dritten Mal das Wort entziehen. Der Redner darf dann das Wort bis zur Abstimmung oder bis zum Abschluss der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes nicht mehr nehmen oder erhalten.

(4) Ein derart zur Ordnung Gerufener kann vom Präses von der Sitzung ausgeschlossen werden; der so Ausgeschlossene hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

(5) Der Betroffene kann gegen die Maßnahmen des Präses die Entscheidung der Kirchensynode anrufen. Der Antrag ist bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich beim Präsidium einzureichen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

IV. Abstimmungen, Wahlen

§ 12 Fragestellung

(1) Nach Schluss der Besprechung verliest der Präses den Antrag, über den abgestimmt werden soll. Wird vorgeschlagen, dass eine Teilung des Antrags vorgenommen werden möge, hat der Antragsteller sich dazu zu erklären.

(2) Der Präses wirkt darauf hin, dass die Fragen zur Abstimmung so gestellt werden, dass sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können.

§ 13 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Der Präses legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest.

(2) Bei unterschiedlichen Anträgen ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf Unterbrechung der Debatte,
- Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- Anträge zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Über den weiter gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Weiter gehende Anträge in diesem Sinne sind

- Gegenanträge,
- Änderungsanträge,
- Zusatzanträge (Nebenanträge).

Liegen mehrere weiter gehende Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, ist in der vor-
genannten Reihenfolge abzustimmen.

(4) Absatz 3 gilt nicht bei Anträgen

- der Ausschüsse gemäß § 17 Abs. 2 und § 20,
- des Allgemeinen Pfarrkonvents gemäß Artikel 24 (3) Grundordnung,
- von Antragsberechtigten im Sinne Artikel 25 (8) b Grundordnung auf Grund von Beauftragungen durch die Kirchensynode,
- der Synodalkommissionen gemäß § 19 Geschäftsordnung.

Die Anträge sind vorrangig zu behandeln, es sei denn, dass das Präsidium eine andere Reihenfolge festlegt.

(5) Über Hilfsanträge darf erst abgestimmt werden, wenn der Hauptantrag abgelehnt worden ist.

§ 14 Form der Abstimmung, Mehrheit

(1) Abgestimmt wird durch Erheben der Hand oder – falls in den bestehenden Ordnungen vorgeschrieben oder von wenigstens 10 Synodalen beantragt – durch Abgabe von Stimmzetteln.

(2) Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Grundordnung keine andere Mehrheit fordert.

(3) Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Erklärung zur Abstimmung

Jeder Synodale kann seine dem Ergebnis der Abstimmung oder dessen Feststellung widersprechende Auffassung schriftlich dem Präses mitteilen, der sie dem Protokoll beifügen lässt.

§ 16 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung von Wahlen können, wenn in der Grundordnung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, Nominierungsausschüsse gebildet werden. Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sollen in der Regel mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.

(2) Aus der Mitte der Synode können – mit Ausnahme für die Wahl des Bischofs und der Kirchenräte – auch Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden; für sie sind mindestens 10 Unterschriften erforderlich. Der Präses hat nach Bekanntgabe der Vorschläge des Nominierungsausschusses hinreichend Gelegenheit zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge zu geben.

(3) Die Kandidaten sind vor dem Wahlvorgang vorzustellen.

(4) Wahlen werden ohne Personaldebatte mit Stimmzetteln durchgeführt; die Synode kann in Einzelfällen eine andere Form der Stimmabgabe beschließen.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder besteht Stimmengleichheit, ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden zu wählen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

V. Vorlagen und Anträge

§ 17 Vorlagen

(1) Vorlagen über Beratungsgegenstände für die Kirchensynode bedürfen der Schriftform und können von der Kirchenleitung den zuständigen Synodalkommissionen zugeleitet werden, die auf eine beschlussreife Antragstellung hinzuwirken haben. Sie müssen, wenn sie mindestens 2 Monate vor Beginn der Tagung der Kirchenleitung vorliegen, in der Synode beraten werden. Später eingegangene Vorlagen können behandelt werden; Artikel 25 Absätze 8 und 9 der Grundordnung sind zu beachten.

(2) Vorlagen können vom Präsidium vor der Beratung im Plenum einem Ausschuss überwiesen werden, wenn es das für eine sachgemäße Beratung für erforderlich hält. Die Synode kann eine Vorlage jederzeit in die Ausschussberatung überweisen.

(3) Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und, falls erforderlich, über ihn abgestimmt. Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage an.

(4) Über Gegenstände der in Art. 25 Abs. 6 Satz 1 der Grundordnung genannten Art ist nach der Allgemeinaussprache in zwei Lesungen zu beschließen. Gleiches gilt für die Vorlagen und Anträge mit weit reichenden Folgen, wenn auf Vorschlag des Präsidiums die Synode so beschließt. Die zweite Lesung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.

(5) Änderungsanträge zu Vorlagen und Anträge zu Berichten können von jedem Mitglied der Synode bis zum Schluss der Beratung jederzeit gestellt werden, nach Schluss der ersten Lesung jedoch nur von mindestens 10 Synodalen. Sie sind dem Präses schriftlich zu übergeben und werden der Synode bekannt gegeben.

§ 18 Selbstständige Anträge, Fragestunde

(1) Mindestens 10 Synodale sind berechtigt, zu Tagesordnungspunkten auch Anträge zu stellen, die nicht Änderungen von Vorlagen oder Berichten oder deren geschäftliche Behandlung betreffen (selbstständige Anträge). Die Anträge sind dem Präses schriftlich zu übergeben. Ein solcher Antrag wird wie eine Vorlage behandelt.

(2) Ein Antrag eines Mitglieds der Kirchensynode auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb der Synode muss dem Präses spätestens 48 Stunden vor Beendigung der Tagung unter Angabe der Fragen schriftlich eingereicht werden.

Das Präsidium kann dem Antrag stattgeben und bestimmt dazu Dauer und Gestaltung der Fragestunde.

VI. Synodalkommissionen

§ 19 Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von kirchlichen Ordnungen und Vorlagen und zur Beratung der Synode sowie von Entschlüssen zu Finanz- und Haushaltsfragen bestellt die Synode als ständige Ausschüsse je eine Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen.

(2) Die Kommissionen bestehen aus jeweils drei bis fünf Mitgliedern. Diese, die nicht zur Synode gehören müssen, werden entweder von der Synode gewählt oder auf Grund eines Auftrages der Synode von der Kirchenleitung ernannt. Ihre Amtszeit läuft jeweils mit der nächsten Kirchensynode ab. Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann die Kirchenleitung dieses für die verbleibende Amtszeit durch eine andere Person ersetzen; die betroffene Kommission wird vorher gehört.

(3) Die Synodalkommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz, der die Geschäfte verteilt und die Sitzungen anberaumt und leitet. Die Kommissionen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

(4) Die Kirchenleitung wird von Ort und Zeit der Kommissionssitzungen unterrichtet. Sie hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen der Synodalkommissionen sind der Kirchenleitung zuzuleiten.

(5) Die Vorsitzenden sowie bis zu zwei weitere Mitglieder der von der vorherigen Kirchensynode gewählten Synodalkommissionen sollen auf der Synode anwesend sein, um ihr zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Sie haben Rederecht auf der Synode. Vorlagen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, sollen ihnen so rechtzeitig vor der Synode zugeleitet werden, dass sie eine Stellungnahme erarbeiten können.

(6) Kommissionen, die nicht ‚ständige Synodalkommissionen‘ sind, erhalten durch die Kirchenleitung eine zeitliche Vorgabe und ein begrenztes Budget für Reise- und Tagungskosten im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit. Sie sind angehalten, innerhalb der gesteckten Grenzen den Arbeitsauftrag zu erledigen.

(7) Für weitere von der Kirchensynode bestellte, beauftragte oder in ihrem Auftrag eingesetzte Kommissionen gelten die vorgenannten Absätze 2 bis 4 entsprechend; die Anzahl der Mitglieder muss dem Umfang des Arbeitsauftrags entsprechen. Auf der nächsten Kirchensynode hat der Vorsitzende oder sein Vertreter Rederecht für den Arbeitsauftrag und daraus resultierende Anträge.

§ 20 Arbeitsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entschlüsse kann die Kirchensynode auf Vorschlag der Kirchenleitung Arbeitsausschüsse bilden. Die Synodalen geben bei ihrer Anmeldung an, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Der Geschäftsführende Kirchenrat verteilt die Synodalen auf die Ausschüsse; dabei sind die Wünsche der Synodalen und die angemessene Vertretung aller Kirchenbezirke möglichst zu berücksichtigen.

(2) Die Ausschüsse bestellen mit Stimmenmehrheit unter Vorsitz des ältesten Mitglieds ihren Vorsitz, der für den Ausschuss die gleichen Befugnisse hat, wie der Präses der Synode.

(3) Jeder Synodale, der nicht für einen Ausschuss bestimmt ist, kann an den Sitzungen irgendeines Ausschusses teilnehmen.

(4) Der Ausschuss erarbeitet zu der von ihm behandelten Frage ein Referat, das der Vorsitz in der Synode vorzutragen hat; dabei hat er ggf. auch die Ansicht der Minderheit darzulegen.

VII. Protokoll, Abschluss der Tagung

§ 21 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Es enthält die Feststellung der Anwesenden und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen. Der Inhalt von Ausführungen und Begründungen ist nur insoweit aufzunehmen, als es zum Verständnis des Sitzungsablaufs erforderlich ist. Anträge, die nicht als Aktenstück anliegen, sowie Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind herauszuheben und zu nummerieren.

(2) Der Präses ernennt für die einzelnen Sitzungsabschnitte Protokollführer.

(3) Das Protokoll über eine Sitzung wird in der nächstfolgenden Sitzung verlesen, von der Synode genehmigt und vom Präses und dem Protokollführer, der es verfasst hat, unterschrieben. Das Protokoll des Schlusssitzungstages soll noch am Ende der Sitzung von der Kirchensynode genehmigt werden.

(4) Der Präses fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode für die weitere Behandlung durch die Kirchenleitung aus.

(5) Die Originalprotokolle und sonstige Aufzeichnungen der Protokollführer sind von der Kirchenleitung zu verwahren.

§ 22 Schlussansprachen

Der Präses der Synode gibt nach Abschluss der Beratungen die Leitung der Synode an den Bischof oder einen von ihm beauftragten Pastor zum Schlusswort und zum Schlussgebet ab.